

anderen Prinzipien — eine allseitige, gewissenhafte Aufklärung der Sache. Es dient der Erforschung der objektiven Wahrheit, ist eines der wichtigsten Mittel zu deren Feststellung. Sein Zweck besteht darin, dem erkennenden Gericht, den Parteien des Strafprozesses und auch den Zuhörern in der Gerichtsverhandlung einen möglichst lebendigen und unmittelbaren Eindruck von dem Ereignis zu verschaffen, das den Gegenstand der Anklage bildet. Das Prinzip der Unmittelbarkeit ist notwendige Bedingung jeder Strafprozeßform, die den Wert der Beweise — ihre Beweiskraft — nicht im voraus gesetzlich festlegt, sondern ihre Beurteilung und Würdigung der Überzeugung der urteilenden Richter überträgt. Das ist verständlich, denn eine wirklich begründete Überzeugung kann sich das Gericht eben nur dann bilden, wenn es die Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen und des Angeklagten selbst hört und die Schriftstücke und anderen Gegenstände, die als Beweis dienen, selbst sieht. Allein auf der Grundlage von Protokollverlesungen kann sich das Gericht schwerlich ein wirklich umfassendes und zutreffendes Bild über die Sache machen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist das Rechtsmittelgericht, wenn es eine Korrektur der tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Verfahrens für erforderlich hält, und nicht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme nach § 289 Abs. 4 StPO durchgeführt hat, verpflichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückzuweisen. Mit vollem Recht schrieb der bürgerliche Prozeßrechtler Glaser, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens die beste Gewähr dafür bietet, „daß das Urteil der Wirklichkeit entspreche“¹⁷. Aber nicht nur für das Gericht, auch für die Parteien des Strafprozesses — Staatsanwalt und Angeklagter nebst seinem Verteidiger — ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit, d. h. seine konsequente Verwirklichung, in der Praxis der Strafrechtspflege von großer Bedeutung. Sie haben durch die unmittelbare Erhebung der Beweise die Möglichkeit, diese ebenso auf sich einwirken zu lassen wie das Gericht; sie können sich bei konsequenter Durchführung dieses Prinzips an der Prüfung der Beweise beteiligen, können deren Beweiswert beurteilen und sind so in der Lage, aktiv an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken.

Aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ergeben sich im Hinblick auf seine Durchsetzung folgende praktische Schlußfolgerungen :

- a) Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich unmittelbar vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Prozeßparteien (Ausnahmen sind gegenwärtig die §§ 188, 195, 236 f StPO).
- b) Soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist in erster Linie diese zu vernehmen. Eine Verlesung des Vernehmungsprotokolls ist nur in engem Rahmen in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

¹⁷ J. Glaser, Handbuch des Strafprozesses, I. Band, Leipzig 1883, S. 249.